

Musterstromliefervertrag
über die Lieferung von Strom aus Erneuerbaren Energien
für
Universität Bremen / Flughafen Bremen GmbH

Anlage A zur Leistungsbeschreibung StromUniFH2027

Los 1 Universität Bremen – Tranchenbeschaffung am Terminmarkt

Los 2 Flughafen Bremen GmbH --Terminmarkt-Standardhandelsprodukte mit Spotausgleich

zwischen

Universität Bremen / Flughafen Bremen GmbH

im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt

und

dem Energieversorgungsunternehmen



im Folgenden „**EVU**“ genannt

Vorbemerkung

Auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2025 und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen aktuellen Rechtsverordnungen, sowie des Leistungsverzeichnisses der Ausschreibung StromUniFHB2027 schließen die Vertragspartner nachfolgenden Stromliefervertrag.

Der Vertrag findet Anwendung für die Abnahmestellen des Auftraggebers, die in Anlage B aufgeführt sind.

§1

Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber benötigt für eine effiziente Stromversorgung seiner Verbrauchseinrichtung/en einheitliche Liefer- und Zahlungskonditionen. Das EVU kommt diesem Wunsch der Bündelung der Stromlieferung durch einen Vertragspartner nach und vereinbart mit dem Auftraggeber nach Maßgabe dieses Vertrages zunächst die Belieferung von den Verbrauchseinrichtungen gemäß Anlage B der Ausschreibungsunterlagen zu diesem Stromlieferungsvertrag.
2. Die Stromlieferung umfasst neben der Energiebereitstellung und der Energiebeschaffung auch die Abrechnung und Kundenbetreuung. Soweit vorhanden, werden dem EVU Daten zum bisherigen Stromverbrauch bereitgestellt. Der Auftraggeber kann jedoch keinerlei Gewähr für die Vollständigkeit der übergebenen Daten übernehmen.

§2

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

1. Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
2. Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind gem. §3 Abs. 21 EEG in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst aktuell ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas, sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 13.10.2016 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.
3. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Durch die Art des Nachweises und seiner Verwendung muss sichergestellt sein, dass die ausgewiesene Strommenge nicht mehrfach als

Ökostrom vermarktet wird. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Strommenge nicht als EEG-Strom oder in ähnlicher Weise bereits als Ökostrom vermarktet worden ist.

4. Der Auftraggeber erwirbt mit der Abnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Das EVU verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verwertungen und Übertragungen über handelbare Zertifikate für Strom aus Erneuerbaren Energien.
5. Das EVU garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

§3

Nachweispflichten

1. Innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat das EVU die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen.
2. Wird nach der genannten Frist kein Nachweis erbracht, hat der Auftraggeber das Recht, die bereits gezahlten Beträge für den Aufschlag Cöko gemäß der Anlage AP dieses Vertrages zurückzufordern.
3. Die Herkunftsnachweise müssen die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen.
4. Das EVU verpflichtet sich, dem Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich unverzüglich zu informieren.

§4

Liefer- und Bezugsverpflichtungen

1. Der Stromlieferungsvertrag ist ein Kaufvertrag über elektrische Energie. Die Lieferung erfolgt frei Messeinrichtung der jeweiligen Verbrauchseinrichtungen gemäß Anlage B. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Versorgung der Verbrauchseinrichtungen gelieferte elektrische Energie abzunehmen.
2. Los 1: Der voraussichtliche Stromlieferbedarf beträgt ca. 38.000 MWh pro Jahr.
Los 2: Der voraussichtliche Stromlieferbedarf beträgt ca. 6.630 MWh pro Jahr.
3. Das EVU erfüllt seine Lieferverpflichtung durch die Bereitstellung von elektrischer Energie an den Eigentumsgrenzen der Zählpunkte der in Anlage B der Ausschreibung genannten Abnahmestellen als Drehstrom nach DIN EN 50160 und DIN IEC 38 in der jeweils notwendigen Spannung und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

4. Neue Abnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen.
5. (GILT NUR FÜR LOS 1)
Hinzukommende Abnahmestellen werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert, soweit die zusätzlichen zu erwartenden Liefermengen das vereinbarte Mengentoleranzband nicht übersteigen. Mit Stilllegung, können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden.
6. Das EVU erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden auch jeweils höhere Leistungen als in der Leistungsbeschreibung zu diesem Stromlieferungsvertrag genannt bereitzustellen. Bei einer Erhöhung der bereitgestellten Leistung über den technisch möglichen Rahmen des Netzanschlusses hinaus, obliegt es dem Auftraggeber die entsprechenden Klärungen mit dem Netzbetreiber vorzunehmen.
7. Der Auftraggeber wird das EVU über wesentliche Änderungen des Energiebedarfs der Abnahmestellen informieren, sofern sich dadurch die Abnahmemenge insgesamt langfristig verändert. Der Auftraggeber ist bestrebt, das EVU auch über vorhersehbare signifikante Laständerungen zu informieren.
8. (GILT NUR FÜR LOS 1)
Es gilt eine Mengentoleranzband von $\pm 10\%$ bezogen auf die Jahresliefermenge unter Absatz 2. Überschreitet der Strombedarf des Auftraggebers insgesamt das Mengen-Toleranzband von $\pm 10\%$, ist das EVU auch hinsichtlich dieser zusätzlichen Liefermenge zur Vollstromlieferung verpflichtet. Sofern die in Absatz 2 genannte Menge unterschritten wird, ist der Auftraggeber zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet; dies gilt auch bei einer Unterschreitung der Jahresliefermenge von mehr als 10%. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 6.
9. Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen:
Soweit vom Auftraggeber während der Laufzeit/ Lieferzeit weitere als genannte Eigenerzeugungsanlagen errichtet und/ oder betrieben werden und mit diesen Anlagen eine Einspeisung in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers vorgenommen wird, so wird der Auftraggeber die Verrechnung mit dem jeweiligen Netzbetreiber separat vornehmen. Eine Verrechnung für die jeweilige Abnahmestelle mit der Stromlieferung durch das EVU erfolgt nicht.

Dem Auftraggeber ist freigestellt, weitere als genannte Eigenversorgungsanlagen (z.B. PV, Notstromaggregate, BHKW) zu betreiben oder betreiben zu lassen.
10. Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung.

§5 Netznutzung

1. Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem jeweiligen Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für seine Abnahmestellen ab. Die vom Netzbetreiber etwaig in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
2. Das EVU verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Das EVU informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte.

§6 Messung

1. Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung.
2. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§7 Stromlieferpreis

1. Für den tatsächlichen Lieferumfang bezahlt der Auftraggeber ein Entgelt gemäß Angebot in der Leistungsbeschreibung inklusive des Zuschlages für die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Stromkosten werden für den Auftraggeber vom EVU nach der festgelegten Preisformel der Leistungsbeschreibung berechnet.
2. Das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die vom Netzbetreiber erhobenen Umlagebeträge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Stromnetzentgeltverordnung, der Abschaltbare Lasten Verordnung und die Offshore-Umlage gem. § 17 EnWG in der jeweils geltenden Höhe werden dem Auftraggeber in der jeweils durch die Regulierungsbehörde nach §23a bzw. §21a Energiewirtschaftsgesetz und den sonstigen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes und der Stromnetzentgeltverordnung genehmigten bzw. bestimmten Höhe weiterberechnet.
3. Die Konzessionsabgabe wird in der vom Netzbetreiber erhobenen Höhe weiterberechnet und in der Rechnung offen ausgewiesen.
4. Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer werden in den jeweiligen gesetzlichen Höhen separat berechnet. Sollten während der Laufzeit des Vertrages weitere Steuern, Abgaben oder Umlagen, die den Verbrauch elektrischer Energie betreffen, erhoben oder bestehende verändert werden, die vom EVU zu entrichten sind, dann ist das EVU berechtigt dem Auftraggeber mit Inkrafttreten der neuen Regelungen die Kosten weiterzugeben oder anzupassen.
5. Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten sind durch die vereinbarten Stromlieferpreise abgegolten. Sie ändern die Vertragsgrundlage grundsätzlich nicht. Das EVU kann eine Preisanpassung nur für den Fall verlangen, dass gesetzlich ein bundesweiter Belastungsausgleich für die Mehrkosten aus dem CO₂-Emissionszertifikatehandel entsprechend dem EEG oder KWKG oder dass eine CO₂-Steuer eingeführt wird.
6. (GILT NUR FÜR LOS 1)
Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband in Höhe von $\pm 10\%$ der Gesamtmenge des Auftraggebers, so verpflichtet sich das EVU, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für den Auftraggeber beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot zu verkaufen. Die Weiterberechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes errechnet sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt spätestens 28. Februar des Folgejahres ohne Aufschlag.

§8 Preisbildung

Die Bildung des Arbeitspreises für die Wirkarbeit erfolgt nach einem in der Anlage AP beschriebenen Preisbildungsmodell das im Leistungsverzeichnis StomUniFHB2025 im Kapitel 5 (Los 1) und Kapitel 6 (Los 2) erläutert wird.

Der bei der Abrechnung angegebene Arbeitspreis ist in Cent/kWh anzugeben und kaufmännisch auf die dritte Nachkommastelle zu runden. Entsprechend ist bei Angaben in €/kWh auf die 5. Nachkommastelle und bei Angabe in €/MWh auf die zweite Nachkommastelle zu runden.

§9 Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

1. Der Auftraggeber erhält für seine Stromabnahmestellen eine separate Rechnung in folgender Form:

Los 1: Universität Bremen:

Der Auftraggeber erhält seine Rechnungen in Papierform zur folgenden Rechnungsadresse:
Universität Bremen
Dezernat 4-4/1 Frau Jurk
Postfach 330440
28334 Bremen

Los 2: Flughafen Bremen GmbH:

Der Auftraggeber erhält die Rechnungen in elektronischer Form als strukturierten Datensatz im Standard XRechnung. Zusätzlich ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Rechnung im PDF-Format einzureichen. Die Übermittlung der XRechnung muss an das E-Mail-Postfach brexrechnungen@airport-bremen.de erfolgen. Auf das Formblatt 244 HB wird hingewiesen.

2. Die Verbrauchseinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung werden monatlich einzeln nach ihrem Verbrauch abgerechnet.
3. Die Rechnungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Die Preisbestandteile sind in den Rechnungen einzeln zu nennen.
4. Die Rechnungen beinhalten die Informationen wie Ort, Marktlokation, Messlokation, Zählernummer, Kundennummer des EVU, Bezeichnung und Zusatz der Abnahmestelle, Verbrauchszeitraum, Verbrauch, Preis pro Verbrauchseinheit sowie Kosten gesamt.
5. Angaben über die Kosten für Netznutzung, Konzessionsabgabe, KWKG, NEV, Offshore-Umlage, EEG-Umlage, Ökosteuern und Mehrwertsteuer, sowie eventuelle zukünftige Abgaben wie in § 7 Nr. 4 und 5 beschrieben, sind separat auszuweisen.
6. Die Rechnungsbeträge sind zahlbar jeweils 14 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlung hat gebührenfrei und ohne Abzug auf ein Konto des EVU zu erfolgen.
7. Soweit einer der o.g. Fälligkeitstermine auf einen Sonntag oder Bankfeiertag fällt, ist die Zahlung an dem nachfolgenden Bankarbeitstag fällig.

8. Ergibt die endgültige Abrechnung Rückzahlungsansprüche für den Auftraggeber, sind diese auf ein Konto des Auftraggebers zu überweisen.

§10 Datenbereitstellung

Das EVU verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für die Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung die Lastgänge, soweit keine gesonderte Plattform zur Verfügung steht einzeln aber mindestens einmal im Jahr in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(GILT NUR FÜR LOS 2)

Im Rahmen der monatlichen Arbeitspreisbestimmung, stellt das EVU dem Auftraggeber den monatlichen Lastgang mit der Angabe über die viertelstündlichen Käufe und Verkäufe unter Berücksichtigung der bereits beschafften Termilmengen zur Verfügung und errechnet daraus den einheitlichen monatlichen Arbeitspreis.

§11 Vertragslaufzeit

1. Vertragsbeginn ist der 01.01.2027 um 0:00 Uhr. Er endet zum 31.12.2028 um 24:00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis 12 Monate vor Vertragsende gekündigt worden ist, jedoch bis maximal zum 31.12.2030 um 24:00 Uhr.
2. Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss, d.h. mit der Zuschlagserteilung der Ausschreibung.

§12 Versorgungsunterbrechung und Haftung

1. Sollte einer der Vertragspartner infolge der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem EVU nicht möglich ist oder ihm im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Das EVU hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, den Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages wiederherzustellen.
2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, das EVU von seiner Leistungspflicht in den Grenzen des § 6 Abs. 3 der „Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) befreit. Das EVU ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

3. Sollte durch eine Änderung der StromGKV die Haftung zwischen Grundversorger und Auftraggeber neu geregelt werden, verpflichten sich die Vertragspartner, die Haftungsregelungen zu dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung entsprechend anzupassen.
4. Im Übrigen haften die Vertragspartner hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Stromliefervertrag einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§13

Sonderkündigungsrecht und Schadensersatz

1. Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 oder § 2 dieses Stromliefervertrages oder erfüllt das EVU seine Nachweispflichten gemäß § 3 des Stromliefervertrages nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats außerordentlich schriftlich zu kündigen.
2. Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist das EVU dem Auftraggeber zum vollen Schadensersatz verpflichtet. Der Schadensersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.

§14

Unterauftragnehmer

1. Das EVU ist mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe des EVU.
2. Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
3. Das EVU wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Das EVU steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt.

§15

Nachfolgeregelung

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden verweigert werden.
2. Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des EVU.

§16

Meinungsverschiedenheiten

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, im Verhandlungswege beizulegen.
2. Falls dies innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt nicht gelingt, in dem der eine Vertragspartner dem anderen schriftlich mitteilt, dass eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit nach dieser Vertragsbestimmung vorliegt, so ist ggf. der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Bremen.

§17 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages unterliegen der Schriftform. Sie sind nur dann gültig, wenn der andere Teil ausdrücklich schriftlich zustimmt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
2. Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie den gesamten Inhalt ihrer vertraglichen Beziehungen sowie die jeweils erhaltenen Informationen vertraulich behandeln werden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder der Auslegung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
4. Das EVU verpflichtet sich, die durch ihr erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch auf Unterauftragnehmer des EVU. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der sie ergänzenden Rechtsakte.
5. Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.

§18
Wesentliche Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag gilt zusammen mit der Leistungsbeschreibung StromUniFHB2027 und hat drei Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage B Stammdaten der Abnahmestellen des Auftraggebers
- Anlage AP Preisbildung
- Anlage D Angebotsblatt aus der Leistungsbeschreibung StromUniFH2027

Bremen, den _____, den _____

Unterschrift und Stempel
Auftraggeber

Unterschrift und Stempel
EVU

Anlage B Stammdaten der Abnahmestellen des Auftraggebers

Anlage AP Preisbildung (Los 1) Universität Bremen

Tranchenbeschaffung

Die jeweiligen Arbeitspreise in €/MWh setzt sich aus den Komponenten Fixpreis (C_{fix}), Fixpreis Öko ($C_{öko}$) gem. Anlage D1 und den variablen Beschaffungspreisen zusammen und wird folgendermaßen berechnet:

$$AP_y = C_{fix} + C_{öko} + \sum_{i=1}^n x_{iy} \cdot (\text{Anteil\% Base} \cdot \text{PhelixDE Base}_i + \text{Anteil\% Peak} \cdot \text{PhelixDE Peak}_i)$$

i jeweilige Teilmenge im Lieferjahr ($i=1, \dots, n$)

y das jeweilige Kalenderjahr

n Anzahl der Teilmengen im Lieferjahr

x_{iy} Größenverhältnis der jeweiligen Teilmenge bezogen auf den Jahresbedarf

PhelixDE Base _{i} Intradaypreis (OTC) für Jahresbaseload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

PhelixDE Peak _{i} Intradaypreis (OTC) für Jahrespeakload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

Anlage AP Preisbildung Los 2 Flughafen Bremen GmbH

Terminmark-Standardhandelsprodukte mit Spotausgleich

Preisformel Terminpreis

Der Arbeitspreis Termin ($AP_{y\text{Termin}}$) setzt sich aus den Komponenten **Fixpreis Termin ($C_{\text{FixTermin}}$)** und variablen **Beschaffungspreisen** zusammen und wird folgendermaßen für Base und Peak berechnet:

$$AP_{y\text{Base}} = C_{\text{FixTermin}} + \sum_{i=1}^n x_{iy} \cdot \text{PhelixDE Base}_i \quad \text{in €/MWh}$$

$$AP_{y\text{Peak}} = C_{\text{FixTermin}} + \sum_{i=1}^n x_{iy} \cdot \text{PhelixDE Peak}_i \quad \text{in €/MWh}$$

i jeweilige Teilmenge im Lieferjahr ($i=1, \dots, n$)

y das jeweilige Kalenderjahr

n Anzahl der Teilmengen im Lieferjahr

x_{iy} Größenverhältnis der jeweiligen Teilmenge bezogen auf den Jahresbedarf

PhelixDE Base_i Intradaypreis (OTC) für Jahresbaseload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

PhelixDE Peak_i Intradaypreis (OTC) für Jahrespeakload zum Zeitpunkt der Preisfixierung in Euro/MWh

Preisformel Spotpreis

Die Residualmengen zwischen den definierten und preislich fixierten Terminprodukten und dem tatsächlichen Verbrauch (ca. 20% des aktuell prognostizierten Verbrauchs) werden stündlich zu Spotpreisen der EPEX (Stundenauktion), je nachdem ob es sich um Käufe oder Verkäufe (aus Sicht des Auftraggebers), vergütet oder in Rechnung gestellt.

$$AP_{\text{Spot}} = \pm C_{\text{FixSpot}} + \frac{\sum_{t=1}^T \text{EPEX Spot } ct * q(ct)}{\sum_{t=1}^T q(ct)} \quad \text{in €/MWh}$$

AP_{Spot} Energiepreis aus dem mengengewichteten Durchschnittspreis der Spotmarktpreise (Viertelstunde) in €/MWh

$\text{EPEX Spot } ct$ EPEX Spotmarktpreise der Day Ahead Auktion für jede Viertelstunde (ct) des nächsten Tages
in €/MWh

$q(ct)$ Spotmenge (Saldo aus realem Verbrauch minus preislich fixierten Terminprodukten je Viertelstunde (ct) in MWh

Auf jede Verbrauchte MWh wird ein Ökostromaufschlag $C_{\text{öko}}$ gemäß Anlage D2 berechnet.

Das EVU stellt dem Auftraggeber den monatlichen Lastgang mit der Angabe über die stündlichen Käufe und Verkäufe, unter Berücksichtigung der bereits beschafften Terminmengen zur Verfügung und errechnet daraus den einheitlichen monatlichen Arbeitspreis.

Anlage D Angebotsblatt aus der Leistungsbeschreibung StromUniFH2027

Los 1 Universität Bremen

Lieferjahr	Anzahl der Abnahmestellen	Jährliche Wirkarbeit	Menge Baseload	Menge Peakload	Grundpreis netto je Abnahmestelle	DL-Aufschlag Terminmarkt	Öko-Aufschlag
Formelbezeichnung			Anteil(Base) in %	Anteil(Peak) in %		Cfix	CÖko
Einheit	Menge	MWh	MWh	MWh	€/a	€/MWh	€/MWh
LJ 2027	4	38.000,00	-	-			
LJ 2028	4	38.000,00	-	-			

Los 2 Flughafen Bremen GmbH

Lieferjahr	Anzahl der Abnahmestellen	Jährliche Wirkarbeit*	Menge Baseload	Menge Peakload	Spot kauf	Spot verkauf	Grundpreis netto je Abnahmestelle	DL-Aufschlag Terminmarkt	DL-Aufschlag Spotmarkt Kauf	DL-Aufschlag Spotmarkt Verkauf	Öko-Aufschlag
Formelbezeichnung								CfixTermin	CfixSpot	CfixSpot	CfixÖko
Einheit	Menge	MWh	MWh	MWh	MWh	MWh	€/a	€/MWh	€/MWh	€/MWh	€/MWh
LJ 2027	1	6.631,486	4.380,000	939,600	1.658,709	346,823					
LJ 2028	1	6.631,486	4.380,000	939,600	1.658,709	346,823					